



Verordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau über Kurzparkzonen im Gemeindegebiet

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau vom 12.10.2026 wird in Anwendung des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. 40/1985 i.d.g.F nachstehend verordnet:

§ 1 Festlegung der Kurzparkzone

Um ein Dauerparken im Bereich des Ortszentrums, im Bereich des Gemeindeamtes und der Sennerei hintanzuhalten werden die im Lageplan vom 01.09.2026 als Kurzparkplätze ausgewiesenen Verkehrsflächen zur Kurzparkzone gemäß § 25 Abs. 1 StVO erklärt. Dieser Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

Parkzonen 45 Minuten

Lfd.Nr.	Straße	GST-Nr.	Örtliche Beschreibung
1	Platz	1060/1	6 Parkplätze vor Geschäftsgebäude Platz 348
3	Platz	1037 u. 3196	2 Parkplätze seitlich rechts Hotel Krone
7	Platz	.119/1, 997/2 u. 3206/2	7 Parkplätze vor der Sennerei Platz 190
8.	Platz	997/9	2 Parkplätze rechts Eingang Gemeindeamt Platz 370

§ 2 Kurzparkdauer und Kurzparkzeiten

Die zulässige Parkdauer in den einzelnen Kurzparkzonen wird wie folgt bestimmt:

Bezeichnung	Zulässige Parkdauer	Gilt im Zeitraum
Parkzone 45 Minuten	45 min	MO – SA von 08:00 bis 18:00 Uhr SO u. Feiertage von 10:00 bis 18:00 Uhr

§ 3 Kennzeichnung

Die Kurzparkzonenbereiche gem. § 1 und deren Dauer und Zeiten gem. § 2 sind durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß §52 lit. a Ziff. 13d StVO 1960 und § 52 lit. a Ziff. 13e StVO 1960 (Anfang und Ende) kundzumachen.

Zusatzschild:

MO – SA von 08:00 bis 18:00 Uhr, Sonn- und Feiertage von 10:00 bis 18:00 Uhr 45 Min.

§ 4 Ausnahmen

Die Kurzparkzone gilt nicht für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der StVO 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benutzt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der StVO 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der StVO 1960 sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Die Verordnung, mit Beschluss vom 07.04.2026 und in Kraft getreten am 09.05.2026, betreffend Kurzparkzonen im Gemeindegebiet tritt mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

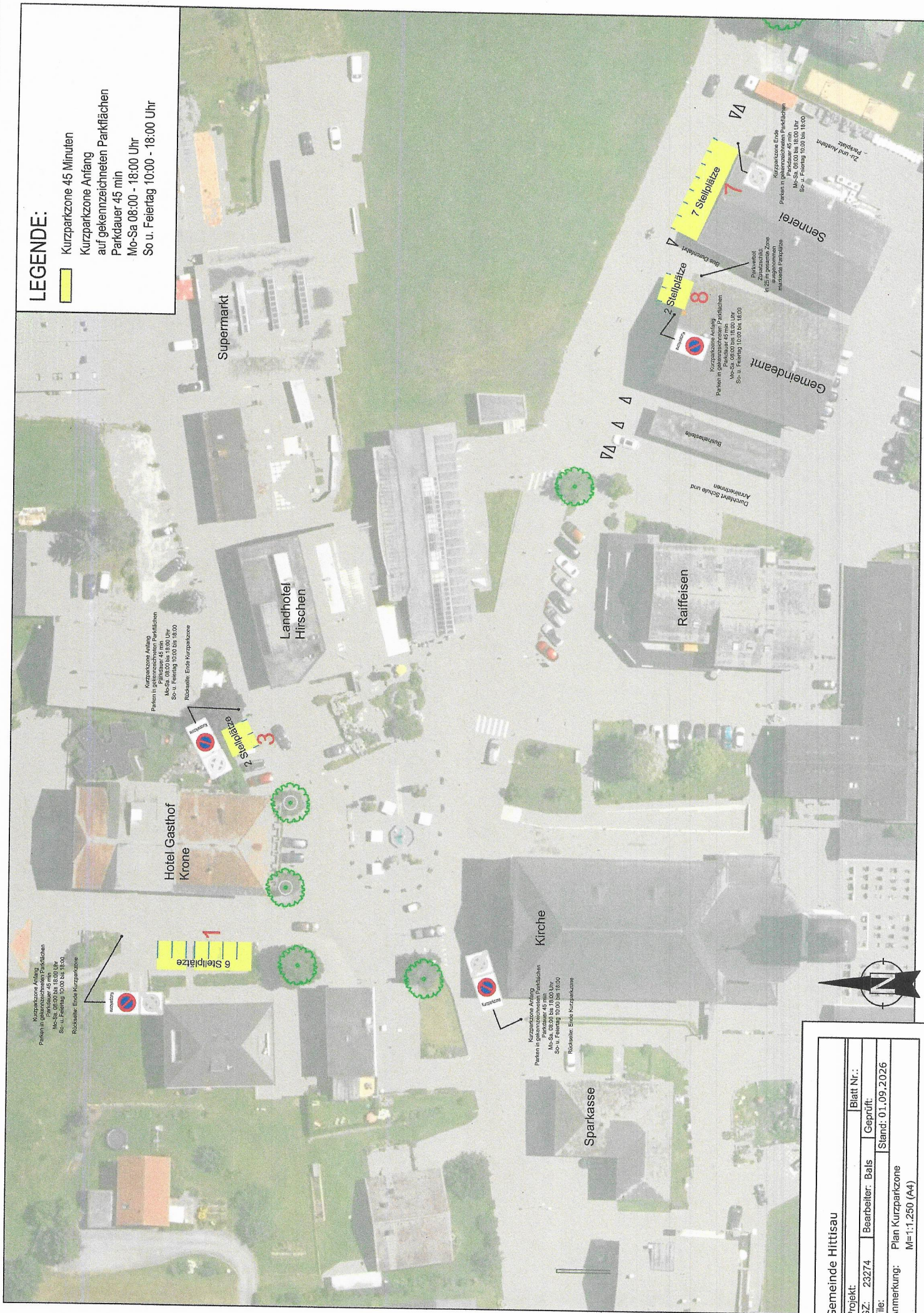
Für den Gemeindevorstand
Der Bürgermeister
Gerhard Beer

Anlagen:

Lageplan „Kurzparkzonen Hittisau“ vom 01.09.2026

LEGENDE:

- Kurzparkzone 45 Minuten
- Kurzparkzone Anfang auf gekennzeichneten Parkflächen
- Parkdauer 45 min
- Mo-Sa 08:00 - 18:00 Uhr
- So u. Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr



Gemeinde Hittisau			
Projekt:		Blatt Nr.:	
GZ:	23274	Bearbeiter: Bais	Geprüft:
File:	Stand: 01.09.2026		
Anmerkung:	Plan Kurzparkzone M=1:1.250 (A4)		